



# Behandlungspflegevertrag

Zwischen

und

|   |  |
|---|--|
| Herrn/Frau _____<br>geb. am: _____<br>Adresse: _____<br>_____<br>Vertreten durch _____<br>(als Bevollmächtigte/r oder Betreuer/in)<br><br>Im folgenden Leistungsnehmer genannt. | Adresse des Pflegedienstes<br><br><b>IHR</b> persönlicher Pflegeservice<br>Rainer Guse<br>Beerenstr. 30<br>51379 Leverkusen<br><br>☎ 02171-55 99 89<br>Fax 02171-55 94 99<br><br>NOTFALL ☎: 0172 - 65 204 31<br><br>Im folgenden Leistungsgeber genannt. |
|---|--|

## § 1 Leistungsgeber

Der Leistungsgeber ist durch einen Rahmenvertrag gemäß § 132 SGB V zugelassener Vertragspartner der gesetzlichen Krankenkassen. Er ist berechtigt, ärztlich verordnete häusliche Krankenpflege gemäß § 37 SGB V und Haushaltshilfe gemäß § 38 SGB V mit den Krankenkassen abzurechnen.

## § 2 Leistungsumfang

Leistungen der häuslichen Krankenpflege gemäß § 37 SGB V und der Haushaltshilfe gemäß § 38 SGB V erfolgen gemäß der von der Krankenkasse genehmigten Verordnung. Die Vertragspartner vereinbaren dies gemäß Anlage 1.

Für Leistungen, für die keine ärztliche Anordnung oder Genehmigung vorliegt oder die Kostenzusage des entsprechenden Kostenträgers fehlt, kann eine Leistungsvereinbarung gemäß Anlage 1 vereinbart werden, wenn die Kosten durch den Leistungsnehmer übernommen werden.

## § 3 Leistungsvergütung

Die Vergütung der Leistungen richtet sich jeweils nach den mit den Kostenträgern ausgehandelten Vergütungssätzen. Für Leistungen außerhalb der Leistungspflicht der Kostenträger kann eine gesonderte Vergütungsvereinbarung gemäß Anlage 1 getroffen werden. Preisveränderungen sind dem Leistungsnehmer mindestens 4 Wochen vorher mitzuteilen.

Wird ein vereinbarter Leistungseinsatz schuldhaft vom Leistungsnehmer nicht spätestens 24 Stunden vor dem Einsatzzeitpunkt abgesagt, kann der Leistungsgeber vom Leistungsnehmer die für den Einsatz vereinbarte Vergütung in Höhe der tatsächlich entstanden Kosten verlangen, mindestens jedoch die Zeitpauschale für An- und Abfahrt in Höhe von 6,40 €.



## § 4 Abrechnung

Leistungen, die mit den Krankenkassen und Sozialhilfeträgern abzurechnen sind, werden vom Leistungsgeber dem jeweiligen Kostenträgern direkt in Rechnung gestellt. Der Leistungsgeber informiert den Leistungsnehmer über den jeweiligen Rechnungsbetrag.

Basis der Rechnung sind die auf dem Leistungsnachweis aufgeführten und vom Leistungsnehmer jeweils zum Monatsende gegengezeichneten Leistungen. Der Leistungsnachweis kann vom Leistungsnehmer jederzeit eingesehen werden.

Leistungen, die die Leistungspflicht der Kostenträger übersteigen bzw. von ihnen nicht oder noch nicht genehmigt wurden (z.B. in laufenden Widerspruchs-/Klageverfahren) sowie Leistungen bei Privatversicherten oder Selbstzahlern, werden dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

Die Leistungen werden in der Regel am Anfang des Monats für den jeweiligen Vormonat in Rechnung gestellt.

Der Rechnungsbetrag ist spätestens 10 Tage nach Rechnungstellung fällig. Nach Verstreichen dieser Frist kann der Leistungsgeber bankübliche Verzugszinsen geltend machen. Der Rechnungsbetrag ist zu zahlen auf

**Konto-Nummer : 139 724 68      BLZ: 370 501 98**

**Bei Kreditinstitut: Stadtsparkasse Köln Bonn**

Auf Wunsch des Leistungsnehmers kann dieser gemäß Anlage 3 eine Einzugsermächtigung an den Leistungsgeber erteilen.

## § 5 Sonstige Verpflichtungen

Der Leistungsnehmer ist verpflichtet, dem Leistungsgeber alle zur Leistungserbringung erforderlichen Daten mitzuteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. In Zusammenarbeit mit dem Leistungsgeber holt er die Genehmigung der ärztlichen Verordnungen bei dem zuständigen Kostenträger ein. Verletzt der Leistungsnehmer schuldhaft seine Mitwirkungspflicht und wird aus diesem Grund eine Kostenübernahme durch die Sozialleistungsträger verneint, verpflichtet sich der Leistungsnehmer, die beanspruchten Leistungen selbst zu bezahlen.

## § 6 Dokumentation / Schweigepflicht

Der Leistungsgeber verpflichtet sich, Art, Inhalt und Umfang der Leistungen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist Eigentum des Leistungsgebers und verbleibt nach Beendigung des Pflegevertrages beim Leistungsgeber. Der Leistungsnehmer hat jedoch das Recht auf jederzeitige Einsichtnahme. Der Leistungsgeber verpflichtet sich, die Bestimmungen der Geheimhaltungs- und Schweigepflicht sowie des Datenschutzes einzuhalten.

## § 7 Haftung

Der Leistungsgeber haftet dem Leistungsnehmer gegenüber für seine Mitarbeiter und eventuellen Kooperationspartnern nach den gesetzlichen Bestimmungen.

|                         |           |
|-------------------------|-----------|
| Erstellt am: 17.12.2012 | Version 1 |
| Seite 2 von 4           |           |



## § 8 Kündigung

Liegt eine genehmigte Verordnung häuslicher Krankenpflege vor und werden weitere Leistungen nicht verlangt, endet das Vertragsverhältnis entweder:

- automatisch mit Ablauf des Ordnungszeitraumes ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf oder
- durch Kündigung des Leistungsnehmers ohne Angabe von Gründen und Einhaltung einer Frist zum Ablauf des nächsten Werktages oder von ihm zu bestimmende längere Frist
- für den Leistungsgeber durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von vier Wochen
- durch Tod des Leistungsnehmers unmittelbar
- durch Kündigung im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit
- bei dauerhafter Einweisung in ein Alten- / Pflegeheim oder Wohnortwechsel mit sofortiger Wirkung
- bei vorübergehender Einweisung in ein Alten- / Pflegeheim, Krankenhaus oder eine Rehabilitationsklinik ruht der Vertrag für die Dauer des Klinikaufenthaltes und lebt wieder auf, wenn der Leistungsnehmer in die häusliche Versorgung zurückkehrt, es sei denn, der Vertrag ist zwischenzeitlich mit der o. g. Kündigungsfrist gekündigt worden.
- Darüber hinaus besteht für den Leistungsnehmer und Leistungsgeber das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- wenn das Vertrauensverhältnis zwischen den Vertragsparteien zerstört ist.
  - wenn der Leistungsnehmer mit Zahlungen seiner Rechnung in mehr als in zwei aufeinander folgenden Monaten in Verzug ist.
- Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

## § 9 Abtretung

Der Leistungsnehmer bevollmächtigt den Leistungsgeber in seinem Namen mit dem zuständigen Kostenträger die Kostenrechnung zu regulieren, soweit die allgemeinen Bestimmungen der Vertragsverhältnisse nichts anderes vorschreiben.

## § 10 Sonstige Vereinbarung

---

---

---

## § 11 Schlussbestimmung

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages müssen schriftlich erfolgen. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder durch Veränderungen anderer Vertragsinhalte bzw. Gesetze unwirksam werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist von den Parteien durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise dem tatsächlich Gewollten am nächsten kommt.

|                         |           |
|-------------------------|-----------|
| Erstellt am: 17.12.2012 | Version 1 |
| Seite 3 von 4           |           |



## § 12 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit Unterschrift beider Parteien in Kraft

Leistungsnehmer:

Leistungsgeber:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift, Stempel

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung des Vertrages nebst sämtlichen Anlagen.

### **Anlagen:**

Anlage 1: Leistungsvereinbarung für Leistungen der Krankenkasse sowie Zusatzleistungen

Anlage 2: Einverständniserklärung

Anlage 3: Einzugsermächtigung